



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde
von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte



DATENSCHUTZRECHT

DSGVO – HANDLUNGSBEDARF FÜR UNTERNEHMEN

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist ab 25.05.2018 in allen Mitgliedsstaaten, somit auch in Österreich, unmittelbar anwendbar (eur-lex.europa.eu). Gleichzeitig tritt auch das österreichische Datenschutz-Anpassungsgesetz (www.ris.bka.gv.at) in Kraft und löst das derzeitige Datenschutzgesetz ab. Insbesondere Unternehmen sind von den neuen Vorschriften betroffen. Der gegenständliche Artikel soll die praxisrelevantesten Punkte, die auf den Großteil der österreichischen Unternehmen zur Anwendung kommen, aufzeigen.

Anwendungsbereich

Vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO ist die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind, erfasst.

Unter personenbezogene Daten fallen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu zählen insbesondere Daten, wie Name, Geburtsdatum, Adresse, etc. Der Begriff der „Verarbeitung“ umfasst jeden Vorgang in Bezug auf personenbezogene Daten. Darunter fallen insbesondere das Erheben von Daten, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung von Daten, das Abfragen, die Verwendung und Übermittlung von Daten sowie auch deren Veröffentlichung, die Verknüpfung, das Löschen sowie die Vernichtung von Daten.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind auf eine rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten. Die Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nur in einer mit diesem Zweck zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Verarbeitung wird in der Praxis der meisten Unternehmen dann rechtmäßig sein, wenn entweder eine Einwilligung der betroffenen Person vorhanden ist, die Verarbeitung im Rahmen einer Vertragserfüllung sowie der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen notwendig ist oder zur

Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient. Insbesondere regelmäßige Aussendungen, wie etwa der Versand eines Newsletters an Kunden werden zukünftig nur mit einer Einwilligung der betroffenen Personen möglich sein, da deren Kontaktdaten andernfalls zu löschen wären.

Eine Einwilligung muss freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegeben werden. Als zulässige Einwilligungsmöglichkeit kommt daher etwa eine schriftliche Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, in Frage. Eine Einwilligung sollte im Unternehmen entsprechend dokumentiert werden, um diese im Zweifel nachweisen zu können. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, worauf die betroffene Person auch hinzuweisen ist.

Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten

Jedes Unternehmen, das regelmäßig (und nicht nur gelegentlich) personenbezogene Daten verarbeitet, hat künftig ein schriftliches Verzeichnis über die Tätigkeit der Datenverarbeitung zu führen. Das Verzeichnis ist der Datenschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist nur dann verpflichtend zu bestellen, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in einer umfangreichen und systematischen Überwachung von natürlichen Personen oder in der umfangreichen Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten („sensible Daten“), wie etwa Daten über die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die Gesundheit, etc. oder Daten über

strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten besteht.

Löschungsverpflichtung

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn diese für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen oder berechtigten Widerspruch gegen die Verarbeitung erhoben hat, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder eine sonstige Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten besteht. Auch Daten von Bewerbern oder ausgeschiedenen Mitarbeitern sind daher zu löschen, sollten die entsprechenden Voraussetzungen zur Datenverarbeitung nicht (mehr) vorliegen.

Strafrahmen

Ein Verstoß gegen die neuen Regeln kann von der Datenschutzbehörde mit einer Strafe von bis zu € 20.000.000,00 oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, geahndet werden.

Resümee

Aus der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, neue Verpflichtungen. Aus Beratersicht ist jedem Unternehmen zu empfehlen, sich mit den neuen Vorschriften auseinanderzusetzen und die datenbezogenen Abläufe innerhalb des Unternehmens anhand der ab 25.05.2018 geltenden Rechtslage zu überprüfen.

sb

MAG. STEPHAN BERTUCH

BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT

MIET- UND WOHNRECHT
SCHADENERSATZ- UND
GEWÄHRLEISTUNGSRECHT
STEIRISCHES JAGDRECHT
STRAFRECHT, ARBEITSRECHT

ZUSATZAUFTRÄGE AUF DER BAUSTELLE – ERGÄNZUNGEN DES HAUPTAUFTRAGES ODER GESONDERTE AUFTRÄGE?

Der OGH beschäftigte sich unlängst mit der Möglichkeit eines Rücktritts vom Vertrag bei von einem Verbraucher als Auftraggeber erteilten Zusatzaufträgen und behandelte dabei auch die Frage der Natur von Zusatzaufträgen, die im Nachhinein und während der faktischen Bauausführung des Hauptauftrages auf der Baustelle erteilt werden (OGH 20.02.2018, 4 Ob 28/18y, www.ris.bka.gv.at).

Sachverhalt

Der beklagte Auftraggeber erteilte als Verbraucher im Sinn des Konsumenschutzgesetzes (KSchG) dem klagenden Bauunternehmer in dessen Büroräumlichkeiten einen Auftrag zur Sanierung eines Wohngebäudes. Bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag handelte es sich um einen Einheitspreisvertrag unter Zugrundelegung der Ö-Normen A 2050 und B 2110.

Im Zuge der Ausführung erteilte der Auftraggeber dann auf der Baustelle selbst weitere Zusatzaufträge, die der Bauunternehmer nach deren Ausführung naturgemäß auch verrechnete. Der Auftraggeber verweigerte allerdings deren Bezahlung und wies darauf hin, dass er im Sinn des Bundesgesetzes über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) berechtigt gewesen wäre, von den Zusatzaufträgen zurückzutreten, zumal diese auf der Baustelle und nicht in den Büroräumlichkeiten des Bauunternehmers abgeschlossen worden waren und er durch den Bauunternehmer nicht über seine Rücktrittsrechte aufgeklärt worden wäre.

Entscheidung des OGH

Der OGH entschied zugunsten des Bauunternehmers und verurteilte den Auftraggeber zur Bezahlung der verrechneten Zusatzleistungen. Er stützte sich dabei auf folgende Überlegungen:

Bei einem Einheitspreisvertrag wird das zu erbringende Werk in einzelne Teilleistungen (Einheiten) aufgeteilt und jeweils mit entsprechenden Einheitspreisen bewertet. Diese Einheiten werden im Leistungsverzeichnis beschrieben. Bei dieser Vertragsart wird – anders als beispielsweise beim Pauschalpreisvertrag – dem Auftraggeber nur der Einheitspreis, nicht aber der Gesamtpreis zugesichert. Sofern es im Zuge von Bauausführungen zu Leistungsänderungen kommt, führt dies auch zu einer Änderung des Gesamtpreises. Die Abrechnung der Zusatzleistungen erfolgt auf Basis der zugesagten Preise.

Der Einheitspreisvertrag ermöglicht es den Parteien, flexibel auf Leistungsänderungen während der Bauausführung

zu reagieren, weil sich der Gesamtpreis aus der Multiplikation der tatsächlich zur Ausführung gelangenden Mengen und Einheiten mit den vereinbarten Einheitspreisen ergibt. Der Einheitspreisvertrag ist daher vor allem immer dann sinnvoll, wenn die Vertragsparteien Leistungsänderungen geradezu erwarten. Der OGH entschied im gegenständlichen Fall, dass die Frage, ob die auf der Baustelle erteilten Zusatzaufträge eine Ergänzung des Hauptauftrages oder aber gesonderte Verträge darstellen, im Wege der Vertragsauslegung zu klären ist. Gerade eine solche Vertragsauslegung führt nach dem OGH zu dem Ergebnis, dass der Hauptauftrag im Regelfall durch Zusatzaufträge konkretisiert wird und dies bedeutet, dass es sich insgesamt um einen einheitlichen Vertrag handelt. Das vom Auftraggeber geltend gemachte Rücktrittsrecht nach dem FAGG hätte vorausgesetzt, dass die erteilten Zusatzaufträge als gesonderte, auf der Baustelle, also außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers neu abgeschlossene Verträge zu qualifizieren gewesen wären. In diesem Fall wäre dem Auftraggeber als Verbraucher unter Umständen mangels Belehrung ein Rücktrittsrecht nach dem FAGG zugestanden.

Für die konkreten Zusatzaufträge war es daher nicht maßgeblich, ob sie in den Geschäftsräumen des Bauunternehmers abgeschlossen wurden oder nicht, weil die Zusatzaufträge eben nur Teil des ohnehin in den Geschäftsräumen des Bauunternehmens abgeschlossenen Hauptauftrages waren.

Ergebnis

Die Entscheidung ist nicht nur im Sinn einer juristischen Vertragsauslegung zu begrüßen. Der OGH entschied auch im Sinn der Redlichkeit im Geschäftsverkehr, dass das geltend gemachte Rücktrittsrecht des Auftraggebers nicht zurecht bestand. Ein anderes Ergebnis wäre nicht nachzuvollziehen und es wäre zweifellos unbillig, wenn sich der Auftraggeber durch Erklärung des Rücktritts vom Vertrag seiner Zahlungsverpflichtung entziehen könnte.

pc



MAG. PHILIPP CASPER

INSOLVENZRECHT UND
UNTERNEHMENSANIERUNG

BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT
WIRTSCHAFTSRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

AUSWIRKUNG DES IRÄG 2017 AUF BEREITS ANHÄNGIGE ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN

Die bereits im [LEXIKON 02/17](#) beleuchteten, wesentlichen Neuerungen des Abschöpfungsverfahrens, nämlich die Verkürzung von sieben auf fünf Jahre und der Entfall der Mindestquote, sind teilweise auch auf vor Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform 2017 anhängige Insolvenzverfahren anwendbar.

Während der Entfall der Mindestquote sofort beachtlich ist, kommt es zur Verkürzung der bisherigen Abschöpfungsdauer erst schrittweise.

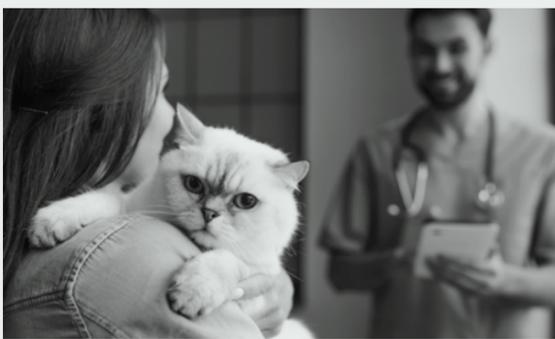


Ungeklärt war bisher die Frage, ob der Schuldner auch in den Fällen, in denen die bisherige Abschöpfungsdauer vom Gericht (mangels Erreichung der alten Mindestquote) verlängert wurde, den nunmehr vorgesehenen Antrag auf Beendigung des Abschöpfungsverfahrens sowie auf Erteilung der Restschuldbefreiung stellen kann, oder ob der Schuldner dafür den Ablauf der verlängerten Abschöpfungsdauer abwarten muss.

Der OGH stellte jüngst ([OGH 26.01.2018, 8 Ob 6/18t; \[www.ris.bka.gv.at/jus\]\(http://www.ris.bka.gv.at/jus\)](#)) klar, dass ein entsprechender Antrag erst dann gestellt werden kann, wenn die verlängerte Abschöpfungsdauer abgelaufen ist. Klargestellt wurde außerdem, dass so ein Antrag gar nicht möglich ist, wenn das Insolvenzgericht ein Abschöpfungsverfahren schon für beendet erklärte und nur die Entscheidung über die Restschuldbefreiung unter Auferlegung von bestimmten Ergänzungszahlungen ausgesetzt hat.

MAG. GEORG WIELINGER

TIERÄRZTLICHE AUFKLÄRUNGSPFLICHT



Die tierärztliche Aufklärungspflicht reicht jedenfalls nicht weiter als die Aufklärungspflicht im Bereich der Humanmedizin. So wie ein Humanmediziner, muss auch ein Tierarzt daher nicht auf alle nur denkbaren Folgen einer Behandlung hinweisen. Eine Aufklärung über mögliche schädliche Folgen einer Behandlung ist etwa dann nicht erforderlich, wenn die Schäden nur in äußerst seltenen Fällen auftreten und anzunehmen ist, dass sie bei einem verständigen Patienten für seinen Entschluss, in die Behandlung einzuwilligen, nicht ernsthaft ins Gewicht fallen.

Nach einer jungen Entscheidung des OGH ([24.10.2017, 4 Ob 129/17z](#), vgl. www.ris.bka.gv.at/jus) war daher der Tierarzt nicht verpflichtet, vor den möglichen Folgen einer Behandlung (Injektion eines entzündungshemmenden Medikamentes bei einem Pferd) zu warnen, die mit einer Wahrscheinlichkeit von nur 0,0028 %, also nur in 28 von einer Million Fällen, auftritt.

DR. GERHARD BRAUMÜLLER

IMMOBILIENSTEUER: HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG

Der Verkauf von Eigentumswohnungen und Eigenheimen samt Grund und Boden unterliegt, insofern deren Anschaffung nach dem 31.03.2002 liegt, der Immobilienertragsteuer in Höhe von 30%.



Steuerfrei ist die Veräußerung von Immobilien, wenn es sich dabei um den Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen handelte, in dem er seit der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre gewohnt hat. Die Hauptwohnsitzbefreiung kommt auch dann zu Tragen, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten zehn Jahre (vor der Veräußerung) mindestens fünf Jahre durchgehend in diesem Haus oder in dieser Wohnung seinen Hauptwohnsitz hatte („5 aus 10 Regel“).

In der Entscheidung vom [24.01.2018, Ra 2017/13/0005](#) entschied der VwGH jüngst, dass die „5 aus 10 Regel“ nicht verlangt, dass die verkaufte Wohnung, die über fünf Jahre hindurch den Hauptwohnsitz des Verkäufers gebildet hat, während dieses Zeitraumes eine im Eigentum des Verkäufers stehende Eigentumswohnung gewesen sein muss, es genügt vielmehr auch, wenn er diese zuvor als Mieter als Hauptwohnsitz nutzte.

MAG. MANUEL NOVAK

REGRESS UNTER MEHREREN SCHÄDIGERN



In einem von unserer Kanzlei für eine Haftpflichtversicherung geführten Regressprozess beantwortete der OGH jüngst für die Regressführung spannende Rechtsfragen (OGH 20.02.2018, 10 Ob 68/17y; www.ris.bka.gv.at): Gegenständlich leistete die Haftpflichtversicherung von zwei der vier für den Bauschaden verantwortlichen Unternehmen Schadenersatz. Den im Anschluss geltend gemachten Regressansprüchen der Haftpflichtversicherung gegenüber dem ebenso mitverantwortlichen Dachdecker wurde ua Verjährung entgegen gehalten. Der OGH hielt hiezu fest, dass der gegenständlich geltend gemachte Regressanspruch nach § 896 ABGB ein eigener Anspruch des zahlenden Mitschuldners ist. Insofern beeinflusst die Verjährung der Direktansprüche des Geschädigten gegenüber dem Dachdecker nicht das zustehende Rückgriffsrecht. Auch ein – wie hier – vereinbarter Haftungsausschluss des Dachdeckers im Verhältnis zum Auftraggeber ist für die Beurteilung des Regressanspruches ohne Belang. Der OGH bestätigte auch die Anwendung der langen dreißigjährigen Verjährungsfrist für Regressansprüche unter Mitschuldern, wenn zwischen diesen nicht – etwa aufgrund eines eigenen Vertragsverhältnisses – eine kürzere Verjährungsfrist gilt.

DR. VOLKER MOGEL, LL. M.

Lexikon per E Mail

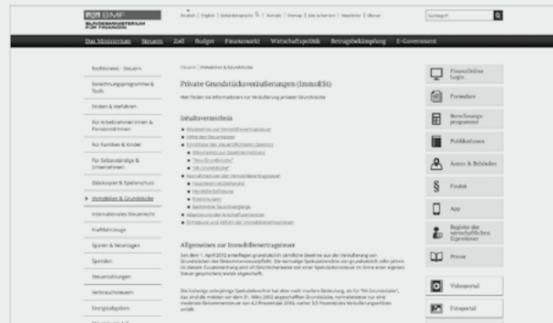
Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.

TIPPS & LINKS



<https://www.dsb.gv.at>

Unter diesem Link findet man die Website der Datenschutzbehörde (vormals Datenschutzkommission), welche die Einhaltung des Datenschutzes in Österreich überwacht. Hier sind interessante Inhalte rund um das Datenschutzgesetz und die DSGVO abrufbar.



<https://www.bmf.gv.at/steuern/immobilien-grundstuecke/private-grundstuecksveraeusserungen.html>

Hier kommt man zu einem vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen gut verständlichen und praxisorientierten Leitfaden zur Immobilienertragssteuer bei privaten Grundstücksveräußerungen.

INSIDE KCP



**Herr Mag. Manuel Novak ist seit April 2018
Rechtsanwaltsanwärter bei Kaaan Cronenberg
& Partner Rechtsanwälte.**

Der gebürtige Deutschlandsberger studierte Rechtswissenschaften in Graz und absolvierte im Anschluss seine Gerichtspraxis im Sprengel des OLG Graz. Bereits während des Studiums war Mag. Novak in einer Steuerberatungskanzlei tätig. Nach dem Studium setzte er diese Tätigkeit als Steuerberater-Anwärter fort und bringt so auch Erfahrungen aus dem Steuerrecht in die Kanzlei ein. Seine Diplomarbeit verfasste er am Institut für Finanzrecht. Seine Interessen liegen insbesondere im Steuer-, Unternehmens- und im Insolvenzrecht.